

Artikel 1: Name und Sitz

STATUTEN

I. NAME - SITZ - ZWECK

Unter dem Namen «Vision 2035 – Die Zeitung für die Wende» besteht ein nicht-gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Biel.

Artikel 2: Zweck

Ziel des Vereins ist die Förderung und Herausgabe der Zeitung Vision 2035.

Seine Mitglieder setzen sich gemeinsam ein für:

- eine nachhaltige und soziale Stadtentwicklung.
- eine kulturelle Vielfalt in Kooperation mit Kulturschaffenden und Kulturlokalen.
- eine starke Vision der städtischen Lebensmittelversorgung durch die lokalen Bäuerinnen und Bauern.
- eine Zeitung, die unbestechlich und scharfsinnig für die Wende einsteht.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3: Erwerb

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

2. Mitglied wird man:

- Durch Antrag an den Verein jederzeit. Eine Einzahlung mit dem Vermerk "Mitgliederbeitrag" gilt als Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des Mitgliederbeitrages.

Artikel 4: Austritt

Austritte erfolgen auf Ende Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung muss schriftlich (Brief oder e-Mail) erfolgen.

Artikel 5: Ausschluss

1. Wer seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

2. Das Ausschlussverfahren beinhaltet das Recht auf Anhörung.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs einlegen. Der definitive Entscheid über den Rekurs liegt bei der Mitgliederversammlung.

Artikel 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisorinnen und Revisoren

Artikel 7: Einberufung

III. ORGANISATION

A) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal abgehalten. Diese erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres. Das Vereinsjahr verläuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.
3. Das Datum einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung ist den Mitgliedern 21 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Einladungen in elektronischer Form sind gültig.
4. Spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung werden auf der Website der Vision 2035 Jahresrechnung, Jahresbericht, Budget und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung für alle einsehbar aufgeschaltet. Ausserdem liegen alle Dokumente eine halbe Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung auf.
5. Ein Mitglied, welches ein Geschäft auf die Tagesordnung bringen will, muss dies schriftlich und mindestens 10 Tage (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung tun.

Artikel 8: Stimmrecht

1. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

2. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Artikel 9: Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst vornehmlich mit Konsens ihre Beschlüsse, sonst mit:

- . a) Zweidrittels-Mehrheit bei Statutenänderungen und bei der Vereinsauflösung
- . b) einfacher Mehrheit bei allen anderen Geschäften
- . c) bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlung, wie mit diesem Tatbestand umgegangen werden soll.

Artikel 10: Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Abnahme des Berichtes der RevisorInnen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung der Jahresplanung
6. Genehmigung des Budgets
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der RevisorInnen
10. Wahl der Delegierten zu Organen, in denen der Verein Mitglied ist
11. Entscheid über Rekurse bei Ausschlüssen
12. Änderungen der Statuten
13. Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand oder von Mitgliedern gemäss Artikel 7.3. und 7.4. vorgebracht werden
14. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

B) VORSTAND

Artikel 11: Zusammensetzung und Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.
2. Der Vorstand konstituiert sich bezüglich der Aufgabenverteilung selbst.
3. Die Vorstandsmitglieder verfügen über eine Stellvertretungsregelung.
4. Der Vorstand wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Artikel 12: Einberufung

1. Der Vorstand trifft sich so oft, wie die Geschäfte des Vereins es verlangen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Artikel 13: Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Er fasst seine Beschlüsse vornehmlich im Konsens, sonst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand, wie mit diesem Tatbestand umgegangen werden soll.

Artikel 14: Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
2. Er erlässt Reglemente.
3. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
4. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine

angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

5. Er bestimmt die Personen, die den Verein vertreten können sowie die zeichnungsberechtigten Personen (Verträge brauchen 2 Unterschriften).
6. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

C) REVISORINNEN

Artikel 15: Aufgaben

1. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch 2 Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren.
2. Sie legen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht vor.
3. Die RevisorInnen werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

IV MITTEL

1. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Neumitglieder mit Eintritt im letzten Quartal des Vereinsjahres bezahlen keinen Mitgliederbeitrag für das aktuelle Vereinsjahr.

Artikel 16: Mitgliederbeiträge

Artikel 17: Weitere Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende weitere Mittel:

1. Erträge aus dem Verkauf von Zeitungsabonnements
2. Erträge aus dem Verkauf von Inserateflächen
3. Spenden und Zuwendungen aller Art
4. Erträge aus Kooperationen und andere Einkünfte aus Aktivitäten des Vereins

Artikel 18: Haftung und Vereinsvermögen

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
2. Der Verein kann finanzielle Reserven schaffen, um aussergewöhnliche Ausgaben zu decken.
3. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V VERSCHIEDENES

Artikel 19: Datenschutz

1. Die Mitgliederdaten (Name, Vorname, Adresse, Festnetznummer, Handynummer und E-Mailadresse) werden vereinsintern offengelegt. Mindestens Name, Vorname und Adresse müssen angegeben werden.
2. Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte ist nur zulässig, wenn vorgängig die Einwilligung des Mitglieds dazu eingeholt wird oder dem Mitglied unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.

Artikel 20: Auflösung und Liquidation

Der Vorstand erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Liquidationsvorschlag mit Schlussabrechnung.

Artikel 21: Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 7.12.2013 in Kraft getreten und in Folge der Mitgliederversammlung vom 24.4.2018 überarbeitet worden.

Stand aktuelle Version: Mai 2018